

Zweck der in Gl. 1606 vom König und den mitberatenden Körperschaften angeordneten Kundmachung spricht Glaser 1548/9, Z. 5—7 und Glaser 1606, Z. 17f. in einer Form aus, daß man vermuten darf, das Erwachsen der Bestimmungen in Rechtskraft sei an diese Kundmachung gebunden gewesen.

Die hier behandelten Inschriften weisen alle ein ähnliches Schema auf. Hal. 51 und Glaser 1606 sind unter Mitwirkung beratender Körperschaften erflossene königliche Erlässe und sie beginnen dementsprechend mit: ‚so haben befohlen und angeordnet etc.‘ Im Text Hal. 49 entfiel diese Einleitung infolge seines privatrechtlichen Charakters, ebenso, sehr wahrscheinlich, in Glaser 1548/9.¹ Darauf folgt Gegenstand und Inhalt der Kundmachung mit der Öffentlichkeitsformel. Wenn dabei auf einen früheren Vertrag, Erlaß u. dgl. hingewiesen wird, sind diese durch $\text{p} \circ \text{r}$ Hal. 49, 15, $\text{r} \psi \square$ Hal. 51, 13, vgl. Glaser 1548/9, Z. 8 eingeführt. Am Schlusse steht das Datum und die protokollarische Fertigung durch Amtspersonen. In der privatrechtlichen Urkunde Hal. 49 fehlt auch diese; hier unterzeichnet der Interessent selbst seine Kundmachung. In Glaser 1548/9 hat, wie die Urkunde besagt, das Haupt einer Sippe die einzelnen Dokumente gefertigt, die erst das Substrat der Inschrift bilden. Sie selbst enthält die Öffentlichkeitsformel für die aus jenen Dokumenten sich ergebenden Verpflichtungen der Sippen und Stammesangehörigen insgesamt und ist nach meiner Auffassung konform einer Vorlage, welche HL[K;MR, Soh]_n des KRB;L U^{TR} IHN;M, Königs von Saba' und Dû Raidân, gefertigt hat.

Ich hatte beabsichtigt, meine Übersetzung und Erläuterung dieser Inschriften Herrn Prof. P. Koschaker im Manuskript zur Einsicht vorzulegen, in der festen Überzeugung, daß sie vom Standpunkt des vergleichenden Rechtshistorikers — freilich nicht nur von diesem — mancher Ergänzung und Berichtigung zugänglich sein dürften. Koschakers Berufung nach Frankfurt und Leipzig haben derzeit diesem Plan schier unüberwindliche Hindernisse in den Weg gelegt. Indem ich mich trotzdem mit dieser Arbeit hervorwage, hoffe ich, der rechtsvergleichenden

¹ Der Anfang fehlt, doch ist die von Glaser vorgeschlagene Ergänzung durch Parallelen gesichert.